



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 14. Juli 2014

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 9. April 2014 haben Sie den Schweizerischen Verband der Telekommunikation (asut) zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne zum NISSG Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Gefährlichkeit der unsachgemässen Anwendung von starken Laserpointern oder Solarien ist hinreichend bekannt. Der Bundesrat beabsichtigt mit der Einführung des NISSG eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Umgang mit gefährlichen Gebrauchsgegenständen zu regeln. Medienberichte über die Blendung von Piloten oder Polizisten zeigen deutlich auf, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dazu der Erlass eines neuen Rahmengesetzes wirklich notwendig ist. Insbesondere, da es nur um einige wenige Produktgruppen geht, deren Verwendung zumindest teilweise im Rahmen bestehender Gesetze geregelt werden könnte (z. B. Waffengesetz, Produktesicherheitsgesetz). Im Rahmen einer Regulationsfolgeabschätzung soll daher geprüft werden, ob die Einführung eines neuen Gesetzes im Vergleich mit der Anpassung bestehender Gesetze und Verordnungen tatsächlich substantielle Vorteile bringt. Dabei soll auch der zusätzliche Aufwand für den Vollzug bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Dritten berücksichtigt werden.

Geltungsbereich des NISSG

Als Rahmengesetz soll das NISSG subsidiär zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen Wirkung entfalten. Im Bereich der Telekommunikation sind dies beispielsweise die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), das Produktesicherheitsgesetz oder die Fernmeldeanlagen-Verordnung (FAV). Wir begrüßen diese subsidiäre Wirkung der NISSG, müssen jedoch gleichzeitig feststellen, dass die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen nicht genügend deutlich ist und im Vollzug bereits jetzt Probleme absehbar sind (Geltungsbereich, Verantwortlichkeiten, Vollzug etc.).

Dies wird durch die Namensgebung noch verstärkt. Man könnte meinen, es bestehe ein enger Zusammenhang zwischen NISSG und NISV, obwohl dies eben gerade nicht der Fall ist. Wir schlagen daher vor, dem Gesetz einen Namen zu geben, der keine Verwechslungsgefahr aufkommen lässt.

Gefährliche Gegenstände

Das NISSG erlaubt weitgehende und einschränkende Eingriffe in die persönliche Freiheit und in die Wirtschaftsfreiheit. Gemäss erläuterndem Bericht sollen deshalb staatliche Eingriffe im Rahmen des NISSG nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, wenn bei der Verwendung eines Produktes die Gesundheit eines Menschen mehr als nur geringfügig gefährdet wird. Die zurückhaltende Anwendung ist sinnvoll und zweckmässig. Aus unserer Sicht ist es dabei zwingend, dass die Beurteilung der Gefährdung auf objektiven und wissenschaftlich belegten Grundlagen basiert (Kausalzusammenhänge). Auf Massnahmen unterhalb der Gefährdungsschwelle wird im NISSG richtigerweise verzichtet, da diese in der Praxis kaum umgesetzt werden können (z. B. Vorschriften für alle schwachen oder nicht-gefährlichen Laserpointer).

Geltungsbereich für Fernmeldeanlagen

Telekommunikationsanlagen unterliegen der Fernmeldeanlagen-Verordnung (FAV). Die FAV verweist bezüglich des Gesundheitsschutzes auf entsprechende Europäische Richtlinien und orientiert sich grundsätzlich am „new and global approach“. Dies entspricht auch der Philosophie des Produktesicherheitsgesetzes. Zudem anerkennt die Schweiz im Rahmen von „Mutual Recognition Agreements“ die Konformitätserklärungen von Telekommunikationsanlagen aus europäischen Ländern. Der Vollzug des NISSG muss daher bezüglich Telekommunikationsanlagen mit der europäischen Gesetzgebung kompatibel sein. Da in der Schweiz keine namhaften Hersteller von Telekommunikationsanlagen sesshaft sind und diese Anlagen und Geräte in der Regel importiert werden, soll geprüft werden, ob Fernmeldeanlagen die der FAV unterstehen nicht gänzlich aus dem Geltungsbereich des NISSG ausgenommen werden müssen. Ansonsten wird die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen einen Vollzugaufwand mit sich bringen, dem letztlich kein Gewinn an zusätzlicher Sicherheit gegenübersteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge und stehen für Erläuterungen dazu selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident